(Staatsminifter Dr. von Rüger.)

(A) Seit dem Jahre 1906 war es gelungen, eine Reihe von Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung, die in strengem Sinne nicht mehr als produktive anzusehen sind, aus dem Außerordentlichen Etat auszuscheiden und mit ordentlichen Mitteln zu decken. Es sind das insbesondere die erheblichen Kosten der Vermehrung der Lokomotiven und Tender, sowie der Personens und Güterwagen.

Meine Herren! Ich will nicht bestreiten, daß eine erhöhte Ausstattung des Wagenparks einer höheren Erzielung von Ginnahmen im Personen- und Guterverkehre dient und von diesem Gesichtspunkte aus vielleicht als eine Maßnahme rentabler Art betrachtet werden kann. Andererseits ift aber auch so viel sicher, daß es nur schwer zu rechtfertigen ift, spätere Generationen mit der Tilgung von Kosten für Anschaffungen zu belaften, die in Zeiten unserer Nachkommen längst wieder vom Erdboden verschwunden sein werden. Unsere Anleihen werden bisher nur zu 1 Prozent oder zu einem wenig höheren Sate getilgt und brauchen infolgedessen ca. 100 Jahre bezw. etwas weniger bis zu ihrer Amortisation, bei 1,07 Prozent Tilgungsquote rund 94 Jahre, bei 1,28 Prozent über 78 Jahre. Die Betriebsmittel der Staatseisenbahnverwaltung aber haben eine Lebensdauer von nur 33 bis 38 Jahren. B) Es bedarf taum einer näheren Darlegung, daß es unter diesen Umständen unrichtig ift, solche Rosten, die lediglich Ausgaben des laufenden Betriebes, der laufenden Berwaltung sind, durch Kontrahierung von Schulden zu beden.

Ich habe mich aber, wenn auch schweren Herzens, entschlossen, der Verweisung dieser Ausgaben auf den Außerordentlichen Etat mit Rücksicht auf die besondere Sachlage keinen Widerspruch entgegenzusetzen.

Bon einigen Seiten ist — bisher noch nicht in diesem hohen Hause — angeregt worden, Deckungsmittel für eine Resorm der Besoldungen und Pensionen unter anderem dadurch zu gewinnen, daß der
im Etat zur Schuldentilgung bereitgestellte Betrag
vermindert werde.

Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß ich mich bereits in der Zweiten Kammer gegen ein solches Verfahren ausgesprochen habe. Ich möchte aber nochmals Gelegenheit nehmen, mich mit aller Entschiedenheit gegen ein Vorhaben dieser Art zu wenden. Ich glaube, daß man nichts tun könnte, was dem Staate schädlicher wäre.

Zunächst bitte ich, doch sich zu vergegenwärtigen, daß die Schuldenlast des sächsischen Staates eine außerordentlich große ist. 1897 betrug die Staatsschuld — die 1891 sich auf **(O)** bloß 626 Millionen Mark belaufen hatte — 752 Millionen Mark, sie stieg 1899 auf sast 830 " ", 1901/02 sogar auf über 980 " " . Erst von da ab ist ihre

Berminderung um rund 62 Millionen Mark gelungen. Wir wollen auch nicht übersehen, daß die Reichsschulden im letten Grunde Landesschulden sind und daß bisher von diesen Reichsschulden so gut wie nichts getilgt worden ist. Die Reichsschuld hatte am 1. Oktober 1907 die vierte Milliarde überschritten; hiervon würden nach dem Matrikularbeitragssuße 297 Millionen Mark — sehr bald werden es mehr als 300 Mil-

lionen Mark sein — auf Sachsen entfallen.

Wie unrentabel die Schuldenwirtschaft ist, erhellt aus einem Beispiel. Kontrahiert der Staat z. B. für eine beliebige Staatsausgabe 1 Million Mart und verzinst er die Schuld mit jährlich 4 Prozent und tilgt sie mit jährlich 1 Prozent, so kostet der Staatskasse im Laufe der hundertjährigen Tilgungszeit die damit bestrittene Herstellung anstatt 1 Million Mart 4,080,800 M., also über das Vierfache. Gewiß, das sind landläufige Wahrheiten, aber doch solche, die in der breiten Offentlichkeit von einer bedürfnisreichen Gegenwart leicht unterschäßt und selbst ganz uns beachtet gelassen werden.

Der Boranschlag des Staatshaushalts für die Periode 1908/09 fieht für die große Schuldenlast des fächsischen Staates von ca. 918 Millionen Mark nur eine Schuldentilgung in Sobe von 1,28 Prozent vor. hierbei ift hinsichtlich fast aller Unleihen nur ber gesetzlich vorgeschriebene Mindesttilgungsfat in den Etat eingestellt worden. Freie Sand hinsichtlich ber Tilgung hat der Staat nur bei der Rentenanleihe von 1876, die in Sohe von 245 Millionen Mark Rennwert ausgegeben worden ift. hier foll jeweilig durch Bereinbarung der Regierung mit den Ständen bestimmt werden, wieviel in jeder Finanzperiode zur Tilgung zu berwenden ift. Wenn die Regierung auch hier 1 Brozent, also benselben Sat, ber für die übrigen Anleihen als Mindestsatz gesetzlich festgelegt ift, als Tilgungsquote vorgeschlagen hat, so wird wohl niemand fagen tonnen, daß eine unangemeffene Forderung erhoben worden ware. Wollte man den jest vorgesehenen Tilgungsfat herabseten, so mußte man für die Mehrzahl der Anleihen den Weg der Gefet gebung beidreiten. Auf den Borgang bes preußischen Staates wird man sich hierbei schwerlich stüten können.

In Preußen ist die Schuldentilgung durch das Gesetz vom 8. März 1897 in Verbindung mit dem